

*Levin Holle*

**Das Verfassungsgericht der Republik Südafrika**

Entstehung, Aufbau, Zuständigkeit nach der Übergangsverfassung vom 27. April 1994

Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 69

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1997, 268 S., DM 78,-

Es gibt nicht viele Verfassungsgerichte, die sich innerhalb kurzer Zeit so viel Respekt im Inland erworben und so großes Interesse im Ausland gefunden haben wie der "Constitutional Court" der Republik Südafrika. Die Einrichtung dieses Gerichtes hat zweifellos dazu beigetragen, daß der Wandel vom Apartheidregime zu einer rechtsstaatlichen Demokratie in Südafrika so reibungslos verlaufen ist wie geschehen, ein friedlicher Wandel, der in dieser Art und Weise nicht von jedermann erwartet worden war. Ein Vergleich mit der friedlichen Revolution am Ende der DDR mag zwar im einzelnen an allen Ecken und Enden hinken, aber das Wesentliche – der Übergang ohne Blutvergießen – ist in beiden Fällen gleich. Dem Verfassungsgericht der Republik Südafrika kam nicht nur in der Übergangsphase eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu, sondern auch in der nun laufenden Konsolidierungsphase der Republik. Dem Betrachter der Verhältnisse in der "rainbow nation" fällt dabei immer wieder auf, welch hohen Rang die Verfassung im dortigen öffentlichen Leben einnimmt, eine Tatsache, welche die Stellung des Verfassungsgerichts nicht unbeeinflußt läßt.

Die vorliegende Arbeit, eine unter der Betreuung von Hans Hugo Klein entstandene Göttinger Dissertation, verdient hohes Lob: Es handelt sich um eine wirklich hervorragende Arbeit, zu deren Gelingen gewiß nicht unwesentlich beigetragen hat, daß der Verfasser das Gericht "von innen" kennenlernen konnte. Offensichtlich beherrscht Holle den Gegenstand seiner Arbeit souverän. Die Mischung von historischen, politischen und juristischen Fakten ebenso wie die von grundsätzlichen Erwägungen und Detailinformationen hätte kaum besser erfolgen können.

Der Verfasser hat seine Arbeit in vier Kapitel eingeteilt. Das 1. Kapitel trägt die Überschrift "Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund" (S. 21 ff.). Im Verhältnis zu der Darstellung der verfassungsrechtlichen Entwicklung bis 1994 und der Übergangsverfassung von 1994 ist die Schilderung der Ausarbeitung der sog. endgültigen Verfassung, die Anfang 1997 in Kraft getreten ist, sehr knapp geraten (S. 44-46), was daraus resultiert, daß die Bestimmungen der endgültigen Verfassung erst für die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit eingearbeitet werden konnten (vgl. den Hinweis dazu auf S. 5). Zutreffend dürfte die Vorhersage des Verfassers sein, daß "die Verankerung des Vorrangs der Verfassung im Zusammenhang mit einem Grundrechtskatalog weitreichende Auswirkungen auf das gesamte südafrikanische Rechtssystem sowie auf die Rolle und die Aufgaben der Justiz haben" und "die der englischen Tradition entsprechende starke Rolle des Zivilrechts und des überlieferten Common Law zugunsten einer wachsenden Bedeutung des öffentlichen Rechts abnehmen" wird (S. 41).

Im 2. Kapitel werden "Aufbau und Besetzung" des Gerichts dargestellt (S. 47 ff.). Interessant zu lesen sind hier insbesondere die Ausführungen von Holle zu der – im Zuge der Verfassungsverhandlungen intensiv diskutierten – Frage, ob die Verfassungsgerichtsbarkeit einem neuen selbständigen Verfassungsgericht übertragen werden sollte (so von Anfang an die Position des ANC) oder auf die bestehenden allgemeinen Gerichte. Die erstgenannte Position hat sich durchgesetzt, eine – wie sich heute sagen läßt – offensichtlich richtige Entscheidung. Ausführlich geht Holle in diesem Kapitel auch auf das Verfahren der Besetzung der Richterstellen am Verfassungsgericht ein (S. 73 ff.), eine Frage, die wohl (und hoffentlich) auch in Deutschland intensiver als bisher diskutiert werden wird.

Das umfangreichste (3.) Kapitel behandelt die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts (S. 110 ff.), ein Themenbereich, der nicht einfach darzustellen ist, denn: "Die südafrikanische Verfassungsgerichtsbarkeit ist durch eine besonders weitgehende und komplizierte Zuständigkeitsregelung gekennzeichnet" (S. 110), wobei – anders als in Deutschland – die meisten Verfahren über ein anderes Gericht, am häufigsten über eine regionale Abteilung des Supreme Court, an das Verfassungsgericht gelangen (S. 133).

Zum Ablauf des Verfahrens, der im 4. Kapitel geschildert wird (S. 185 ff.), bringt Holle etliche Informationen und Anregungen, die auch für das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts interessant sind. Zuzustimmen ist Holle darin, daß die Herrschaft der Parteien auch über die Beendigung des Verfahrens eher der Natur der gerichtlichen Tätigkeit als Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits entspricht und daher vorzugswürdig erscheint (S. 186). Die entgegengesetzte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist m.E. schlicht falsch. Auch in Südafrika sind Übertragungen von Verhandlungen durch Fernsehen und Rundfunk unzulässig. Das südafrikanische Verfassungsgericht hat es allerdings nicht ausgeschlossen, daß auf speziellen Antrag eine direkte Berichterstattung des Fernsehens oder Rundfunks zugelassen wird (S. 189); dies scheint mir allerdings keine vernünftige Lösung zu sein (zu Öffnungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland vgl. neuestens *Jan Sorth*, Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverfahren, Hamburg, 1999). Für deutsche Verhältnisse unvorstellbar ist die Tatsache, daß jeder Bürger der Republik Südafrika sich in einer der elf (!) Amtssprachen an das Verfassungsgericht wenden kann, das sich dann selbst um die Übersetzung kümmert (S. 195).

Das 5. Kapitel "Rolle im Verfassungsgefüge" (S. 204 ff.) ist verhältnismäßig knapp geraten. Es scheint zu den chronischen Krankheiten von Dissertationen zu gehören, daß sie am Ende kurzatmig werden. Diese leichte Kritik kann aber den positiven Gesamteindruck der Arbeit von Holle nicht schmälern. Es handelt sich um eine Veröffentlichung, die man jedem am Verfassungsgericht der Republik Südafrika Interessierten nachdrücklich empfehlen kann.

*Ingo von Münch*